



Hausordnung

Stammschule: Turnerstraße 5 • 09599 Freiberg
Schulteil: Bergstiftsgasse 1 • 09599 Freiberg

Diese Hausordnung soll einen Rahmen für das Verhalten von Lehrern und Schülern schaffen. Sie ist nur dann zu erfüllen, wenn Lehrer und Schüler mit gutem Willen zusammenarbeiten, sich gegenseitig achten und Vertrauen zueinander haben.

Alle, die sich in unserer Schule aufhalten, sollen sich wohl fühlen. Der Schulträger, der Landkreis Mittelsachsen, hat durch die großzügig durchgeführte Rekonstruktion vorbildlich materielle Bedingungen geschaffen. Wir haben die Pflicht, das zu bewahren und vor Beschädigungen zu schützen.

1. Regeln zum Unterricht

Der Unterricht wird vom Lehrer beendet. Verschiebungen, die sich z. B. durch fachpraktischen Unterricht ergeben, müssen rechtzeitig mit der Schulleitung abgesprochen werden.

Soll der Unterricht außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden, so ist dies durch den begleitenden Lehrer in das Buch „Unterricht am anderen Ort“, welches im Sekretariat ausliegt, vorher einzutragen und das entsprechende Formular auszufüllen.

Die festgelegte Sitzordnung ist einzuhalten. Sie dient u.a. der Anwesenheitskontrolle.

Der Klassensprecher oder dessen Vertreter meldet dem Sekretariat, falls 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn kein Lehrer das Klassenzimmer betreten hat.

Die Räume für den praktischen Unterricht und die Labore sind während der Pausen beziehungsweise vor Unterrichtsbeginn verschlossen. Sie werden grundsätzlich zusammen mit dem Fachlehrer betreten. Im fachpraktischen Unterricht ist angemessene Arbeitsbekleidung zu tragen, die den Regeln des Gesundheits- und Arbeitsschutzes entspricht.

Für jeden Raum der Schule wird ein verantwortlicher Lehrer festgelegt. Beim Betreten des Raumes festgestellte Unregelmäßigkeiten, Verschmutzungen oder Beschädigungen sind dem unterrichtenden Fachlehrer oder dem verantwortlichen Kollegen mitzuteilen. Diese entscheiden, ob die Anfertigung eines Protokolls über den betreffenden Sachverhalt im Sekretariat erfolgen muss.

Der Lehrer ist für seinen Unterricht verantwortlich. Im Rahmen dieser Verantwortung hat er das Recht und die Pflicht, Weisungen zu erteilen und alle Maßnahmen zu treffen, die helfen, eine Beeinträchtigung des Unterrichtserfolges zu vermeiden.

Nachweis und Bewertungen der Schülerleistungen erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Schulordnungen. Hefter können ebenfalls zur Bewertung herangezogen werden. Der jeweilige Fachlehrer gibt dazu am Lehrjahresbeginn die Kriterien bekannt.

Die Schüler tragen Mitverantwortung für das Gelingen des Unterrichtes. Daraus erwächst ihnen das Recht zu sachlicher Meinungsäußerung, zu Anregungen und eigener Initiative.

Die Schüler haben ihre Arbeitsmittel vollständig mitzubringen und versäumten Unterrichtsstoff unverzüglich nachzuholen.

Die Nutzung privater mobiler Endgeräte (Smartphones, Tablets usw.), einschließlich der Anfertigung unberechtigter Ton-, Bild- und Videoaufnahmen, ist den Schülern nicht erlaubt. Entsprechende Geräte sind im stummgeschalteten Zustand in der Tasche aufzubewahren. Unabhängig davon kann der jeweilige Fachlehrer die Nutzung privater mobiler Endgeräte für Unterrichtszwecke in seinem Unterricht genehmigen.

Das Mitbringen von privaten Laserpointern in die Schule ist auf Grund der hohen Unfallgefahr verboten.

Das Mitbringen von Haustieren ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

Alle Schüler räumen ihren Arbeitsplatz vor dem Verlassen des Zimmers auf. Der Ordnungsdienst, den der Klassenleiter jeweils für eine Kalenderwoche festlegt, ist für die Grundordnung im Zimmer verantwortlich. Wird das Zimmer nicht wieder belegt, sind die Stühle durch die Schüler hochzustellen.

Der unterrichtende Lehrer verlässt bei Zimmerwechsel in jedem Fall nach der Klasse das Zimmer. Die Fachkabinette werden durch ihn abgeschlossen.

Für liegen gebliebene oder verloren gegangene Gegenstände kann keine Haftung übernommen werden. Es wird erwartet, dass Fundsachen im Sekretariat abgegeben werden.

Das Mitbringen und Benutzen von Hieb-, Stich- und Schusswaffen sowie Waffenimitationen ist im Schulgelände verboten. Taschen- und Rucksackkontrollen sind in der Schule zulässig, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Waffen oder Gegenstände mitgeführt werden, die zur Gefahr für Personen werden können. Es muss Anzeige erstattet werden. Die Waffen werden eingezogen.

Es ist verboten, alkoholische Getränke mitzubringen sowie vor und während des Unterrichts zu konsumieren. Der Lehrer ist berechtigt, bei Verdacht auf Alkohol bzw. illegale Drogen Taschenkontrollen durchzuführen. Bei Verweigerung wird die Polizei hinzugezogen. Lehrbetrieb und Eltern werden informiert. Unabhängig von den Ordnungsmaßnahmen, die folgen, wird der Betroffene an diesem Tag von der Schule verwiesen. Der Tag wird als unentschuldigt in das Klassenbuch eingetragen.

Das Tragen und Dokumentieren von verfassungsfeindlichen und diskriminierenden Symbolen in der Schule ist untersagt. Das Mitbringen, Anfertigen und Verbreiten von politischem Propagandamaterial ist in der Schule nicht gestattet.

Die Einnahme von Speisen und Getränken im Computer-, Floristik- und Nähkabinett sowie in den Werkstätten und Fachunterrichtsräumen ist aus hygienischen Gründen generell untersagt.

2. Regeln zu den Unterrichtspausen

Die Pausenzeiten sind einzuhalten und dienen der Erholung von Lehrern und Schülern.

In den Pausen befindet sich ein aufsichtsführender Lehrer in den Gängen. Er hat Kontrollaufgaben und ist der Ansprechpartner für die Sorgen und Probleme der Schüler.

Auf der Grundlage des Nichtraucherschutzgesetzes ist das Rauchen ab 01.02.2008 sowohl im Schulgebäude als auch auf dem Schulgelände verboten.

Wer das Schulgelände während des Unterrichtstages verlässt, verliert das Fürsorgerecht und hat keinen Anspruch auf Versicherungsschutz. Das gilt nicht für Schulwege und Unterrichtswege.

3. Regeln zur Unterrichtszeit, zu Versäumnissen, zum Parken und zu verursachten Schäden

Das Schulhaus ist in der Regel eine Stunde vor Unterrichtsbeginn geöffnet.

Bei Gefahr bzw. besonderen Vorkommnissen melden sich die Schüler sofort im Sekretariat bzw. bei der nächstmöglichen Lehrkraft.

Der Auszubildende wird für den Zeitraum des Schulbesuches vom Betrieb freigestellt und ist verpflichtet am Unterricht teilzunehmen.

Um die Zusammenarbeit zwischen Schule und Betrieb zu verbessern, werden in der dualen Ausbildung die Betriebe mindestens zweimal jährlich über alle Fehlzeiten der Auszubildenden informiert. Bei Problemen erfolgt diese Meldung durch den Klassenleiter wöchentlich bzw. sofort.

Verspätet sich ein Schüler entscheidet der unterrichtende Lehrer über die Teilnahme am jeweiligen Unterricht. Der Schüler hat sich zu kümmern, dass seine Anwesenheit registriert wird.

Arztbesuche und die Klärung persönlicher Angelegenheiten sind nur in Ausnahmefällen während der Unterrichtszeit durchzuführen. Sie sind nach schriftlicher Antragstellung beim Klassenleiter möglich.

Fühlt sich ein Schüler krank, kann er sich im Krankenzimmer erholen bzw. dort auf Abholung durch einen Erziehungsberechtigten bzw. den Krankentransport warten. Ansonsten sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Dabei darf ein weiterer volljähriger Schüler zur Begleitung mitgeschickt werden.

Die Entschuldigung von Versäumnissen nimmt der Klassenleiter vor.

Erleidet ein Schüler einen Unfall (z. B. Sport-, Wegeunfall) ist dies durch ihn und bei Kenntnis durch den Fachlehrer unverzüglich im Sekretariat zu melden.

Kann ein Schüler wegen einer Erkrankung nicht zur Schule kommen, ist diese bis 9 Uhr des gleichen Tages zu informieren. Der Krankenschein/eine Kopie des Krankenscheines bzw. die Bescheinigung des Krankenhauses ist spätestens in der darauffolgenden Schulwoche nachzureichen. Liegt dieser nicht vor, kann auf jede Leistungsüberprüfung die Note 6 erteilt werden. Die Schule behält sich vor, rückwirkend ausgestellte Krankenscheine nicht anzuerkennen.

Muss ein Schüler den Unterricht aus anderen Gründen versäumen, ist vorher ein begründeter und gegebenenfalls vom Ausbildungsbetrieb unterzeichneter Antrag auf Freistellung einzureichen.

Die Genehmigung einer Freistellung von bis zu 2 Unterrichtstagen erfolgt durch den Klassenleiter. Eine Freistellung von mehr als 2 Tagen genehmigt der Schulleiter.

Bei mutwilliger Zerstörung von Gegenständen und Büchern ist vollständig Ersatz zu leisten.

Zum Parken für Personenkraftwagen stehen nur öffentliche Parkflächen und gegen Entgelt die Tiefgarage unter der Heubner-Sporthalle zur Verfügung. Fahrräder, Mopeds und Motorräder können auf dem Schulgelände auf entsprechend ausgewiesenen Flächen abgestellt werden.

Schüler dürfen ihre Fahrzeuge nicht auf dem Schulhof parken.

4. Verstöße/Haftung

Verstöße gegen diese Hausordnung werden mit den laut Schulgesetz zur Verfügung stehenden Ordnungsmaßnahmen geahndet.

Bei Beschädigungen oder Sachentwendungen ist Ersatz zu leisten bzw. die Reparatur zu bezahlen.

5. Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Schulkonferenz in Kraft. Änderungen können nur nach Antrag durch Abstimmung in der Schulkonferenz mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Sie wird jeweils in der Einführungsstunde durch den Klassenleiter den Klassen bekannt gegeben und im Zusammenhang mit der Belehrung zu Schuljahresbeginn wiederholt.

Freiberg, 28.05.2021

Gabriele Hauptmann
Schulleiterin

beschlossen durch die Schulkonferenz
am 28.11.2017